

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 31. Mai 1991

99. Stück

- 254. Verordnung:** Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
- 255. Verordnung:** Errichtung des Zollamtes Karawankentunnel und die Zusammenlegung des Zollamtes Rosenbach mit dem Zollamt Karawankentunnel
- 256. Verordnung:** Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Aflenz-Kurort

254. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981, 115/1984 und 312/1987 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 509/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 91/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 lit. e wird die Bezeichnung „Rosenbach“ durch „Karawankentunnel“ ersetzt.

2. In Abschnitt E der Anlage zu § 5 wird nach dem Zollamt Bleiburg eingefügt:

„Karawanken- tunnel	Bahnhof Rosenbach	Abfertigung im Eisenbahnver- kehr“
------------------------	----------------------	--

3. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1980, § 2 Abs. 3 lit. e und Abschnitt E der Anlage zu § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 254/1991 treten mit 1. Juni 1991 in Kraft.“

Lacina

255. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Errichtung des Zollamtes Karawankentunnel und die Zusammenlegung des Zollamtes Rosenbach mit dem Zollamt Karawankentunnel

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsge-

ses (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981, 115/1984 und 312/1987 wird verordnet:

§ 1. Das Zollamt Karawankentunnel in St. Jakob im Rosental und in Hrusica (Jugoslawien) wird errichtet und der Gemeinde St. Jakob im Rosental zugeordnet. Dem Zollamt kommen die Befugnisse eines Zollamtes erster Klasse (§ 22 Abs. 1 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644) zu.

§ 2. Das Zollamt Rosenbach in St. Jakob im Rosental (Anlage 2 Abschnitt E zum AVOG) wird mit dem Zollamt Karawankentunnel in St. Jakob im Rosental und in Hrusica (Jugoslawien) zusammengelegt.

§ 3. Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Juni 1991 in Kraft.

Lacina

256. Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Aflenz-Kurort

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Aflenz-Kurort wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß

dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Löschnak

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.